

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Mammendorf vom 27.09.1990**

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl S. 361), erlässt die Gemeinde Mammendorf folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.09.1990, AZ 42-028-2, genehmigte

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

vom 27.09.1990, geändert durch Satzungen vom 27.03.1996,  
29.11.2001, 10.03.2004, 02.04.2008 und 21.03.2012

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Mammendorf mit Ausnahme des Gemeindeteiles Eitelsried einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO; bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nicht herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinien hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das eine Beitragsschuld nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieser Satzung oder nach § 5 Absatz 3 oder Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.09.1981 bzw. 24.03.1988 entstanden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 dieser Satzung oder nach § 5 Absatz 3 oder Absatz 4 der Beitrags- und

Gebührensatzung vom 23.09.1981 bzw. 24.03.1988 zu berücksichtigenden Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. Absatz 5 gilt insoweit entsprechend.

Als beitragsrechtlich abgegolten gilt die vorhandene Grundstücks- und Geschossfläche.

Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem vom 01.08.1963 bis 31.12.1979 geltenden Satzungsrecht eine Abgabeschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken. Absatz 5 Satz 1 gilt insoweit entsprechend.

Als beitragsrechtlich abgegolten gilt die vorhandene Grundstücksfläche sowie die nach § 5 Absatz 3 oder Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.09.1981 anzusetzende Geschossfläche.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche € 0,74
- b) pro qm Geschossfläche € 8,60

## **§ 7 Fälligkeit, Vorauszahlung auf Beiträge**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf Beiträge nach § 5 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und Abs. 7 können nach Vorliegen einer Baugenehmigung Vorauszahlungen erhoben werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 8 a**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder, soweit Wasserzähler nach dem neuesten Standard Verwendung finden, nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ )		mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	17,-- €/Jahr	bis 4 m <sup>3</sup> /h	17,-- €/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	20,-- €/Jahr	bis 10 m <sup>3</sup> /h	20,-- €/Jahr.

## **§ 9 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt € 1,29 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € 1,29 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (5) Bei Bauwasserentnahme ohne Zähler wird ein Betrag von € 100,00 je Wohneinheit erhoben.

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild.

## **§ 11 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner im Sinne des § 44 AO.

## **§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der vorausgegangenen Abrechnung zu leisten. Fehlt eine solche vorausgegangene Abrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtentnahme fest.

## **§ 13 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höher erhoben.

## **§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mammendorf vom 24.03.1988 außer Kraft.

Mammendorf, den 27.09.1990  
Gemeinde Mammendorf

Innozenz Drexler  
1. Bürgermeister